

Ortsgemeinde Arnshöfen



Hausordnung für den Jugendraum der Ortsgemeinde Arnshöfen

§ 1 – Eintritt

1. Eintritt in den Jugendraum haben nur Jugendliche im Alter von 13 bis 25 Jahren, wohnhaft in Arnshöfen, sowie eingeladene auswärtige Jugendliche der gleichen Altersgruppe.
2. Die Verantwortlichen nach § 7 können Ausnahmen für ältere Besucher zulassen.
3. Mit Betreten der Räumlichkeiten akzeptieren alle Besucher diese Hausordnung.

§ 2 – Ausschank von Getränken

1. Alkoholfreie Getränke dürfen an Jugendliche jedes Alters ausgeschenkt werden.
2. Bei Verzehr und Weitergabe von alkoholischen Getränken ist das Jugendschutzgesetz zu beachten.
3. An Jugendliche ab 16 Jahren darf auch Bier, Wein und Sekt ausgeschenkt werden.
4. Die Weitergabe von alkoholischen Getränken an Besucher unter 16 Jahren ist nicht erlaubt.
5. Alkoholische Getränke sind für Personen unter 16 Jahren unzugänglich aufzubewahren.
6. Die Abgabe von alkoholischen Getränken an erkennbar Betrunkene ist ebenfalls nicht erlaubt.

§ 3 – Rauchverbot

1. In sämtlichen Räumlichkeiten gilt das Rauchverbot.
2. Bei Verstößen sind die Kosten für daraus resultierende Renovierungsarbeiten vom Verursacher zu entrichten.
3. Für das Rauchen außerhalb des Gebäudes ist der bereitgestellte Aschenbecher zu nutzen. Zigarettenstummel sind ausschließlich in diesem zu entsorgen.
4. Auch auf dem Außengelände in das Jugendschutzrecht zu beachten. Der Konsum von Tabakwaren durch Personen unter 18 Jahren ist verboten.

§ 4 – Öffnungszeiten

1. Der Jugendraum der Ortsgemeinde Arnshöfen unterliegt keinen regelmäßigen Öffnungszeiten, die Nutzung ist jederzeit durch die Nutzergruppe aus § 1 möglich.
2. Die Nutzung ist den Verantwortlichen nach § 7 anzukündigen. Hier kann auch der Schlüssel entgegengenommen werden.
3. Bei Veranstaltungen (jeglicher Art) im Erdgeschoss des Gemeindehauses, dürfen diese und ihre Teilnehmer durch die Nutzung des Jugendraums nicht gestört werden.
4. Bei Veranstaltungen der Ortsgemeinde oder der ortsansässigen Vereine ist der Jugendraum geschlossen.

§ 5 – Schadensersatz & Haftungsansprüche

1. Die Besucher der Räumlichkeiten haften gegenüber der Ortsgemeinde für Schäden aller Art.
2. Sofern der Schadensverursacher nicht festgestellt werden kann, ist innerhalb der anwesend gewesenen Gruppe das Geld einzusammeln.
3. Die Gemeinde wird von allen Haftungsansprüchen freigestellt, die sich aus der Benutzung der Räumlichkeiten ergeben können.
- 4.

§ 6 – Verhalten im Jugendraum

1. Jeder Besucher des Jugendraums hat sich so zu verhalten, dass andere Personen kein Schaden zugefügt wird.

2. Die Besucher des Jugendraums haben auf Ordnung und Sauberkeit zu achten.
3. Die (Nass-)Reinigung des Jugendraums, der Toiletten, des Vorraumes, sowie des Außenbereichs erfolgt nach Bedarf durch mehrere vom Vorstand benannte Personen aus dem vorhergegangenen Nutzerkreis.
4. Absichtliche und grobe Verschmutzungen sind vom Verursacher zu beseitigen.
5. Nach jeder Veranstaltung, spätestens jedoch am Folgetag, sind die Räumlichkeiten ordentlich und besenrein zu hinterlassen.
Hierzu gehören insbesondere:
 - a) Kehren der Böden und Abwischen verschmutzter Einrichtungsgegenstände
 - b) Entsorgung von Müll und das Leeren des Aschenbechers
 - c) Wegräumen von Gegenständen (z.B. Flaschen) an den vorgesehenen Platz
 - d) Durchlüften der Räumlichkeiten zur Vermeidung von Schimmel
6. Die Einrichtungsgegenstände des Jugendraums sind pfleglich zu behandeln.
7. Mit Strom und Wasser ist sparsam umzugehen.
8. Die Heizungen sind bei Verlassen der Räumlichkeiten zurück zu drehen.
9. Fenster und Türen sind bei Verlassen zu schließen, die Beleuchtung zu löschen und alle elektrischen Geräte ab- bzw. stromlos zu schalten (mit Ausnahme des Kühlschranks).
10. Im Jugendraum ist ab 22 Uhr die Musik auf Zimmerlautstärke zu reduzieren.
11. Lärmbelästigungen durch an- und abfahrende Fahrzeuge sind zu vermeiden.
12. Übernachtungen im Jugendraum sind nicht gestattet.

§ 7 – Leitung und Verantwortlichkeiten

1. Das Hausrecht liegt erstrangig bei der Ortsbürgermeisterin oder deren Vertreter im Amt.
2. Die Besucher des Jugendraums wählen alle 3 Jahre einen neuen Vorstand.
3. Den Anweisungen des Vorstandes ist in jedem Fall Folge zu leisten.
4. Bei Problemen, die nicht vom Vorstand zu Regeln sind, ist die Ortsbürgermeisterin oder ein/e Vertreter/in der Ortsgemeinde zu benachrichtigen.

§ 8 – Jugendschutzgesetz

1. Die Bestimmungen des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit sind Bestandteil dieser Hausordnung. Sie sind von allen Besuchern des Jugendraums einzuhalten.
2. Ein Auszug der Jugendschutzbestimmung ist im Eingangsbereich des Jugendraums ausgehängt.

§ 9 – Zuwiderhandlungen

1. Verstöße gegen die Bestimmungen dieser Hausordnung werden nicht akzeptiert und werden ausnahmslos sanktioniert.
2. Über Art und Umfang der Sanktion wird im Einzelfall vom Vorstand, bei ernsteren „Vergehen“ durch die Ortsbürgermeisterin und Gemeinderat entschieden.
3. Verstöße gegen die Hausordnung sind der Bürgermeisterin ausnahmslos von den Verantwortlichen zu melden.

§ 10 – Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde auf die gleichzeitige Verwendung weiblicher und männlicher Sprachformen verzichtet und das generische Maskulinum verwendet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.